

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 01.06.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1900.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o. 46. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 10. Mai 1900, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.
- N^o. 47. Patent vom 10. Mai 1900, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
- N^o. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1900, betreffend Abänderung des Zollabfertigungsregulativs für Brake.
- N^o. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.
- N^o. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1900, betreffend den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser.
- N^o. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1900, betreffend das Beweiden der Ufergrundstücke an der oberen Sunte.

N^o. 46.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Oldenburg, den 10. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird dahin geändert, daß zu *N^o 28* die Bemerkung in der letzten Spalte wegfällt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Sanßen. Flor.

Muizenbecher.

N^o 47.

Patent, betreffend die Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages vom 23. October 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Oldenburg, den 10. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Staatsministerium in Unserem Auftrage und dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe eine abändernde Bestimmung zu dem unterm 23. October 1878 abgeschlossenen und mittelst Patents vom 10. April 1879 verkündeten Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinbart worden ist, der Landtag des Großherzogthums dieser Bestimmung seine Zustimmung ertheilt hat, auch über dieselbe urkundliche Erklärungen ausgetauscht sind, so bringen Wir solche Bestimmung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Mai 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Mugenbecher.

Nachdem es nothwendig befunden ist, den am 23. October 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu ändern, erklären im Auftrage Seiner Königlichen



Hoheit des Großherzogs von Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium einerseits und im Auftrage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium andererseits hierdurch, daß die nachstehende Aenderung des gedachten Vertrages zwischen ihnen vereinbart worden ist:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in Ziffer 5 Absatz 2 des Schlußprotokolls vom 23. October 1878, daß das Gehaltsverhältniß der Räte unter einander sich nach dem Zeitpunkte des Eintritts in das Oberlandesgericht richtet, wird mit dem 1. Januar 1900 aufgehoben.

Oldenburg, den 26. April 1900. Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium. (L. S.) <u>Tausen.</u> Mugenbecher.	Bückeburg, den 30. April 1900. Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium. (L. S.) <u>Frhr. v. Feiligsch.</u>
---	--

N^o. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Zollabfertigungsregulativs für Brake.
Oldenburg, den 15. Mai 1900.

Im Höchsten Auftrage wird die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1893 (Gesetzblatt des Herzogthums Band 30 Stück 1) ergänzte Anlage A zum Zollabfertigungsregulativ für Brake (Gesetzblatt Band 28 Stück 34) abgeändert wie folgt:

1. In der Spalte 1 unter Ziffer 3 sind die Worte „mit Revisionsstelle am Pier zu Klippkanne“ wieder zu streichen.

2. In der Spalte 2 unter Ziffer 3 sind die unter lit. c und d aufgeführten Abfertigungsbefugnisse zu streichen und ist die unter lit. e aufgeführte Befugniß mit lit. c zu bezeichnen.

3. Dagegen ist nachzuführen:

in der Spalte 1: „4. Abfertigungsstelle am Pier zu Klippkanne.“

in der Spalte 2 unter Ziffer 4:

„a) Zollabfertigung für den Schiffsverkehr am Pier.

b) Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Ausfertigung von Begleitscheinen II.

c) Controle der Privatniederlagen am Pier“.

in der Spalte 3 daselbst: „Die Weser“.

Oldenburg, den 15. Mai 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.



N^o. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 16. Mai 1900.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, und des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, werden in Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 9. April 1897 und vom 5. Mai 1899, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

In Abänderung der Bestimmungen der Ziffer III, 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 werden an Prämien für Stuten im südlichen Zuchtgebiete bis weiter jährlich zwei erste Prämien von je 400 *M.*, drei zweite Prämien von je 300 *M.* und fünf dritte Prämien von je 200 *M.* aus der Landeskasse ausgesetzt.

§. 2.

Die Ziffer III, 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 wird dahin abgeändert, daß die Röhrencommission berechtigt ist, falls im nördlichen Zuchtgebiete die Hengstprämien in einem Jahre nicht oder nur zum Theil verausgabt werden können, die nicht

verausgabten Beträge zunächst nicht allein zur Vermehrung der Zahl der Angeldsprämien, sondern auch zur Erhöhung derselben bis zum Betrage von 1000 *M.* zu verwenden.

§. 3.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1899 bereits abgeänderte Ziffer III, 10 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

Die Aussetzung der um die Prämien concurrirenden Hengste erfolgt gelegentlich der Köhrungen, diejenige der Stuten in besonderen von der Köhrungscommission anzuberaumenden Terminen; die Prämierung der Hengste erfolgt nach Bestimmung der Köhrungscommission im Anschlusse an die ordentliche Köhrung oder an die regelmäßige Nachköhrung, diejenige der Stuten im Monat Juli oder August an einem von der Köhrungscommission zu bestimmenden Tage und Orte.

§. 4.

1. Die Ziffer V, B, c, 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Besitzer dieser Stuten sind verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach erfolgter Zuführung der Stuten zum Hengste dem Obmanne auf dem vorgeschriebenen Formulare von der Verwendung der Thiere zur Zucht Mittheilung zu machen.

2. Der Absatz 1 der Ziffer V, B, c, 19 der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wer den vorstehend in der Ziffer 4, Absatz 2, der Ziffer 11, Absatz 1, den Ziffern 12, 13 und 14, Absatz 1 und 2, und der Ziffer 15, Absatz 1, ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in der Ziffer 16

bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 16. Mai 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Fansen.

Münzebrock.

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser.

Oldenburg, den 16. Mai 1900.

Nachdem das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Abkommen wegen Regelung des Fischerei-Aufsichtsdienstes auf der unteren Weser durch mehrfache Nachträge abgeändert ist, wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 §. 1, Artikel 12 und Artikel 14 §. 2 des Fischerei-Gesetzes vom 17. März 1879 und auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., sowie unter Aufhebung der in dieser Angelegenheit bisher ergangenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883 (Gesetzblatt Band XXVI Nr. 116), vom 23. November 1889 (Gesetzblatt Band XXIX Nr. 39) und vom 30. März 1892 (Gesetzblatt Band XXIX Nr. 149) mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Beaufsichtigung der gesammten Fischerei in der Weser von oberhalb Begejock bis Bremerhaven, und zwar

von der Grenze der Küstenfischerei in der Weser bei Bege-
sack (vergleiche Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 12. November 1879, betreffend Ausführung des
Fischereigesetzes vom 17. März 1879, §. 1 lit. a), jedoch
noch einschließlich 300 Meter in der Dchtum und Lesum
von dieser Grenze aufwärts, bis zu einer geraden Linie,
welche vom Bleyer Thurm auf die Spitze der nördlichen
Mole am Eingange zum alten Hafen von Bremerhaven
gezogen wird, geschieht durch zwei gemeinschaftliche Fischerei-
Aufseher, von denen der eine seinen Wohnsitz in Brake hat
und dem Amtshauptmann zu Brake als seinem nächsten
Vorgesetzten unterstellt ist, und der andere seinen Wohnsitz
im Kreise Blumenthal hat und dem Landrath zu Blumen-
thal als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist.

Dem Fischerei-Aufseher zu Brake liegt die Beaufsichti-
gung der Fischerei in der Weser von Bremerhaven auf-
wärts bis in die Gegend von Elsfleth, und zwar genau
bis zu einer Linie ob, welche zunächst von Rhade aus in
westlicher Richtung nach dem Stein XVIII der Preußisch-
Oldenburgischen Hoheitsgrenze läuft, sodann dieser bis zum
Stein XVII folgt und sich von dort in gerader Linie
nordwestlich bis zum Oldenburgischen Hauptdeiche, in der
Nähe der Siener Hörne, wendet.

Dem Fischerei-Aufseher im Kreise Blumenthal liegt
die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von der
vorstehend bezeichneten Grenzlinie bei Elsfleth bis zur
Grenze der Küstenfischerei bei Bege-
sack, jedoch einschließlich
300 Meter von dieser Grenze in der Dchtum und Lesum
aufwärts, ob.

§. 2.

Der Fischerei-Aufseher ist Hilfsbeamter der Staats-
anwaltschaft seines Dienstbezirks hinsichtlich der in letzterem
verübten Fischerei-Contraventionen und es stehen ihm als

folchem die gesetzlichen Befugnisse der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der vorläufigen Festnahme zu.

§. 3.

Der Fischerei-Aufseher hat besonders darauf zu achten, daß keine vorschriftswidrigen Geräthe und keine verbotenen Fangarten zur Anwendung kommen, die Bestimmungen über Erlaubnißscheine innegehalten und die Schonzeiten beobachtet werden, sowie überhaupt, daß die Fischerei nur in der durch die bestehenden Bestimmungen gestatteten Art und Weise ausgeübt werde. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Fischgeräthe und Netze, auch auf dem Lande, zu revidiren und darauf zu sehen, daß keine untermäßigen Fische gefangen, feilgeboten, verkauft oder versandt werden.

§. 4.

Der Fischerei-Aufseher in Brake führt auf seinem Dienstfahrzeuge bei Tage die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem Oldenburgischen Wappen im oberen linken Felde und mit den rothen Buchstaben F und A zu beiden Seiten des im mittleren Felde befindlichen Ankers, bei Nacht aber eine rothe Signallaterne.

Der Fischerei-Aufseher im Kreise Blumenthal führt auf seinem Dienstfahrzeuge bei Tage eine Flagge gemäß den unter dem 24. Januar 1894 von des Königs von Preußen Majestät genehmigten Vorschriften über die Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen, bei Nacht aber eine rothe Signallaterne.

Während des Dienstes im Freien führt der Fischerei-Aufseher eine blaue Tuchmütze mit einer Kofarbe in Reichsfarben.

§. 5.

Auf Anrufen des Fischerei-Aufsehers oder auf das von diesem durch wiederholtes Hissen, Herablassen und

Wiederhissen der Flagge oder Laterne gegebene Zeichen muß jeder, welcher mit dem Betriebe der Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Fischerei-Aufscher dazu Erlaubniß ertheilt ist.

§. 6.

Wer der Vorschrift des §. 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Oldenburg, den 16. Mai 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Münzebrock.

N^o. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beweiden der Ufergrundstücke an der oberen Hunte.

Oldenburg, den 26. Mai 1900.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Die Besitzer der Ufergrundstücke an der oberen Hunte von dem Punkte, wo dieselbe in der Gemeinde Goldenstedt als Grenzfluß an das Gebiet des Herzogthums Oldenburg herantritt, abwärts bis zur Einmündung der als „Osternburger Canal“ bezeichneten Strecke in den Hunte-Ems-Canal dürfen dieselben nur dann zum Beweiden benutzen oder benutzen lassen, wenn sie die Grundstücke an den

Hunte-Ufern, und zwar in mindestens 1 Meter Entfernung vom höchsten Sommerwasserstand, in gehörig viehlehrender Weise abgefriedigt haben.

Zur Anlegung einer Viehtränke an diesen Grundstücken an der Hunte bedarf es der vorherigen, schriftlich zu ertheilenden Genehmigung des Gemeindevorstandes, welche davon abhängig zu machen ist, daß das Ufer gehörig abgescrägt ist und die Abfriedigungen bis in den Fluß hinein reichen und das Ausbrechen des Viehs sicher verhindern.

Der gehörige Zustand der Abfriedigungen unterliegt der fortlaufenden Aufsicht des Amtes bezw. des Gemeindevorstandes.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen, insbesondere §§. 30 und 31 Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrock.